

# ANTRAG zur ZERTIFIZIERUNG

An die  
Zertifizierungsstelle **ofi-CERT**  
Arsenal, Objekt 213  
1030 Wien



T +43 1 798 16 01 790

F +43 1 798 16 01 977

Firma: \_\_\_\_\_  
Ansprechpartner: \_\_\_\_\_  
Adresse (Straße): \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort/Land: \_\_\_\_\_  
Telefon/Fax Nr.: \_\_\_\_\_

Wir beantragen: (bitte zutreffendes ankreuzen)

- die Ausstellung von **Zertifikaten** (Konformitätsbescheinigungen gemäß EN 45011) und **Genehmigungen** für die Verwendung des Konformitätszeichens „**ofi-CERT**“, um die Konformität des (der) Produkte(s):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

mit der (den) Referenzspezifikation(en):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

nachzuweisen.

- für die erforderlichen Prüfungen und Überwachungen folgende Prüfstelle zu beauftragen:

Firma: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Adresse (Straße): \_\_\_\_\_

PLZ/Ort/Land: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax Nr.: \_\_\_\_\_

- die Einholung von Prüffofferten für

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Nachfolgende Bedingungen zur Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen und zur Verwendung des Konformitätszeichens „**ofi-CERT**“ werden als verbindlich gemeinsam mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die auf [www.oficert.co.at](http://www.oficert.co.at) in der aktuellen Fassung zum Download bereit stehen zur Kenntnis genommen.



## 1 Zweck

Das Österreichische Forschungsinstitut für Chemie und Technik (*ofi*) ist als Zertifizierungs-, Prüf- und Überwachungsstelle für Produkte und Verfahren (folgend werden Verfahren unter dem Begriff Produkte subsummiert) tätig und akkreditiert. Das *ofi* besitzt die Kompetenz, die Verantwortlichkeit und Unparteilichkeit, Zertifizierungen entsprechend vorgegebener Verfahrens- und Durchführungsregeln auf Basis harmonisierter europäischer Normen und Normenentwürfe bzw. technischer Spezifikationen durchzuführen, die als Konformitätsnachweis im geregelten (z.B. CE) und freiwilligen Bereich (Konformitätszeichen *ofi*-CERT) verwendet werden können.

## 2 Erteilung

Die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung ist bei der Zertifizierungsstelle *ofi*-CERT zu beantragen. Das Verfahren endet mit dem Abschluss eines Zertifizierungsvertrages zwischen dem Zertifikatsinhaber und der Zertifizierungsstelle *ofi*-CERT sowie anschließender Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung auf Basis eines positiven Berichtes der beauftragten Prüf- und Überwachungsstelle über die Prüfung des Produktes (siehe Abschnitt 9) und/oder der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK). Entsprechende Verbesserungsmaßnahmen, die z.B. im Rahmen der Inspektion der WPK durch die Prüf- und Überwachungsstelle erteilt wurden, sind vor Erteilung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen (Abschnitt 10).

Das Recht zur Führung des Konformitätszeichens (darunter sind folgenden das geschützte Zeichen *ofi*-CERT im freiwilligen Bereich oder die Nummer des Notified Body unter dem CE-Zeichen oder anderen geregelten Zeichen zu verstehen) am Produkt, seiner Verpackung oder auf kommerziellen Begleitpapieren u.ä. wird dem Hersteller, Importeur, Händler oder seinem in der EU ansässigen Bevollmächtigten (physische oder juristische Person) mittels Konformitätsbescheinigungen durch die Zertifizierungsstelle *ofi*-CERT erteilt. Diese werden im folgenden als Zertifikatsinhaber subsummiert.

Das Konformitätszeichen darf durch den Zertifikatsinhaber ausschließlich zur Kennzeichnung jener Produkte verwendet werden, welche im Antrag auf Zuerkennung des Zertifikates gelistet und spezifiziert (Produktbezeichnung des Herstellers, Angabe des Herstellerwerkes, Angabe der Referenzspezifikationen und den damit in Zusammenhang stehenden Angaben wie z.B. Klassen, Dickenbereich, Größenbereich, Dichte u.dgl.) wurden.

## 3 Aufrechterhaltung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens

Das Recht zur Führung des Konformitätszeichens wird für ein, durch das jeweils zutreffende Produktzertifizierungssystem der entsprechenden Richtlinie des Europäischen Rates festgelegtes Intervall vergeben:

Ist im Produktzertifizierungssystem eine WPK und/oder eine Prüfung an im Werk bzw. Markt entnommenen Proben durch eine akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle oder den Hersteller in einem festgelegten Intervall vorgesehen, so wird das Recht zur Führung des Konformitätszeichens um jeweils ein weiteres Intervall (meist ein Jahr) verlängert. Voraussetzung ist ein positives Resultat der WPK und/oder der Prüfung an im Werk bzw. Markt entnommenen Proben sowie

gegebenenfalls die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen. Ist im Produktzertifizierungssystem keine WPK und/oder eine Prüfung an Proben durch eine akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle oder den Hersteller vorgesehen, so gilt das Recht zur Führung des Konformitätszeichens unbefristet.

Zur Durchführung der Inspektion der WPK und/oder der Prüfung an im Werk entnommenen Proben sind Überwachungsverträge mit einer akkreditierten und von der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** anerkannten Prüf- und Überwachungsstelle sowie der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** selbst abzuschließen. Dieses Vertragswerk definiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (Hersteller, In-Verkehr-Bringer, Prüf- und Überwachungsstelle, Zertifizierungsstelle), definiert jene der Überwachung unterzogenen Produkte und enthält gegebenenfalls in einer Anlage einen Bewertungsplan, welcher die zeitliche Abfolge der zu prüfenden bzw. inspizierenden Produkte oder über einen Zeitraum von mehreren Jahren festlegt.

Die Verlängerung der Konformitätsbescheinigung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** auf Basis des positiven Berichtes der beauftragten Prüf- und Überwachungsstelle über Prüfung des Produktes (siehe Abschnitt 9) und/oder der WPK. Entsprechende Verbesserungsmaßnahmen, die z.B. im Rahmen der Inspektion der WPK durch die Prüf- und Überwachungsstelle erteilt wurden, sind zur Verlängerung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen (Abschnitt 10).

#### 4 Erweiterung der Zertifizierung

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Erweiterungen bzw. Änderungen der Produktpalette (z.B. um einen zusätzlichen Dimensionsbereich u. dgl.) der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** sowie der Prüf- und Überwachungsstelle nachweislich zeitgerecht anzuzeigen, sodass die als notwendig befundenen ergänzenden Prüfungen (siehe Abschnitt 9.3) vor Aufnahme der Serienproduktion vorgenommen werden können.

#### 5 Aussetzung der Zertifizierung

Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, auch während der Laufzeit ohne näher genannte Gründe die Zertifizierung schriftlich und eingeschrieben zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auszusetzen. Produkte, welche nach dem Zeitpunkt der Aussetzung der Zertifizierung produziert werden, dürfen nicht mit dem Konformitätszeichen gekennzeichnet werden.

#### 6 Erlöschen der Konformitätsbescheinigung

Eine Konformitätsbescheinigung erlischt, wenn

- eine ausgewiesene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;
- der Zertifikatsinhaber schriftlich und eingeschrieben zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten das Zertifikat kündigt;
- der Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt;
- über das Vermögen des Zertifikatsinhabers ein Kreditschutzverfahren eröffnet wird;

- sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen des Akkreditierers oder die Regeln der Technik, welche dem Zertifikat zu Grunde liegen, ändern, es sei denn, der Zertifikatsinhaber belegt innerhalb einer gesetzten Frist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung, dass das System auch den neuen Regeln der Technik entspricht.

## 7 Entzug der Konformitätsbescheinigung

Das Recht zur Führung des Konformitätszeichen kann dem Zertifikatsinhaber – nach Gelegenheit zur Stellungnahme - mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn

- Mängel im System z.B. bei der Inspektion der WPK durch die Prüf- und Überwachungsstelle oder einer Anlassprüfung festgestellt werden und die Fristen zur Behebung dieser Mängel durch Korrekturmaßnahmen nicht eingehalten werden oder wesentliche Voraussetzungen des zertifizierten Systems nicht (mehr) gegeben sind;
- er ohne Zustimmung der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** gegenüber der/den zertifizierten Ausführung/en des Produktes Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt;
- ein anderes (ähnliches) Produkt in gleicher Weise kennzeichnet, ohne dafür ausdrücklich die Genehmigung der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** erhalten hat;
- sich Umstände ergeben, die den Bedingungen der Zertifizierung nicht mehr entsprechen;
- sich die Regeln der Technik, welche der Konformitätsbescheinigung zu Grunde liegen, ändern (z.B. Überarbeitung, Neuerscheinung von Normen), es sei denn, der Zertifikatsinhaber belegt innerhalb einer gesetzten Frist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung, dass das System auch den neuen Regeln der Technik entspricht;
- er das Konformitätszeichen missbräuchlich verwendet;
- Forderungen der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** bzw. der beauftragten Prüf- und Überwachungsstelle gegen den Zertifikatsinhaber trotz Mahnung nicht vollständig entrichtet werden.

## 8 Prüfbedingungen

Für die Prüfung der unter Abschnitt 1 genannten Produkte sind die zutreffenden harmonisierten europäischer Normen und Normentwürfen bzw. technischer Spezifikationen heranzuziehen. Für Produkte, die von den Bestimmungen der entsprechenden harmonisierten Normen bzw. technischer Spezifikationen abweichen, kann über Antrag des zuständigen Lenkungsgremium der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** die Erstellung einer technischen Spezifikation beantragt werden.

## 9 Arten und Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt durch eine von der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** anerkannte akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle. Die in Abschnitt 9.1. und 9.2 genannten Prüfungen können sich je nach Produktzertifizierungssystem aus einer Kontrolle der WPK, der stichprobenartigen Entnahme von Prüfmustern und der anschließenden Prüfung der Produkte zusammensetzen.

Prüfgegenstände sind vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Bei Typenreihen entscheidet die Prüf- und Überwachungsstelle unter Berücksichtigung des zu Grunde liegenden Normenwerkes über die zu prüfenden Bauteile. Gegebenenfalls ist der in der Anlage des Überwachungsvertrages enthaltene Bewertungsplan, welcher die zeitliche Abfolge der zu prüfenden bzw. inspizierenden Produkte oder über einen Zeitraum von mehreren Jahren festlegt, zu berücksichtigen (Abschnitt 3).

Gemeinsam mit der Übermittlung der zu prüfenden Erzeugnisse sind der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** die in den jeweiligen Prüfrichtlinien vorgeschriebenen Prüfunterlagen in deutscher oder englischer Sprache in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

### **9.1 Erstprüfung**

Eine Erstprüfung wird vom künftigen Zertifikatsinhaber bei einer von der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** anerkannten, akkreditierten Prüfstelle in Auftrag gegeben oder von Hersteller durchgeführt. Sie erstreckt sich auf alle Teile des zur Zertifizierung beantragten Produktbereiches.

### **9.2 Überwachungsprüfung**

Entsprechend den Vorgaben des Produktzertifizierungssystem wird beim Hersteller eine Überwachungsprüfung durchgeführt. Der Umfang der durchzuführenden Überwachungsprüfung ist in den jeweils geltenden harmonisierten europäischen Normenwerken angeführt. Das Ergebnis der Überwachungsprüfung wird dokumentiert und dient als Grundlage für die erneute Ausstellung der Konformitätsbescheinigung.

### **9.3 Ergänzungsprüfung**

Eine Ergänzungsprüfung eines durch die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** zertifizierten Produktes dient zur Feststellung des Einflusses abgeänderter oder zusätzlicher Einrichtungen auf die, den harmonisierten europäischen Normen entsprechende Wirkungsweise des Produktes. Dabei entfällt die Prüfung jener Teile, auf welche die Zusatzeinrichtungen keinen Einfluss ausüben.

Die Ergänzungsprüfung kann sich je nach Festlegung durch die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** aus einer Kontrolle der WPK, der stichprobenartigen Entnahme von Prüfmustern und anschließender Prüfung zusammensetzen.

### **9.4 Wiederholungsprüfung**

Bei negativen Prüfergebnissen der in Abschnitt 9.1, 9.2 und 9.3 genannten Prüfungen ist eine Wiederholungsprüfung zulässig. Bei positivem Abschluss der Wiederholungsprüfung ist die Prüfung in ihrer Gesamtheit als positiv zu beurteilen. Werden auch im Rahmen der Wiederholungsprüfung keine positiven Prüfergebnisse erreicht, so ist die mangelhafte Produktionscharge vom Gebrauch im Sinne der gegenständlichen Vorschriften auszuschließen und das Zertifizierungsverfahren abzubrechen. Über einen etwaigen Abbruch des Zertifizierungsverfahren hat die beauftragte Prüf- und Überwachungsstelle die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** nachweislich und unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### **9.5 Zeichnungsprüfung**

Die Zeichnungsprüfung ist eine besondere Form der Ergänzungsprüfung und hat dann zu erfolgen, wenn im Vergleich zu einem mit dem Konformitätszeichen versehenen Erzeugnis nur solche Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen wurden, die auf die Funktion keinen oder sehr geringen Einfluss haben. Die Entscheidung, ob eine Zeichnungsprüfung ausreichend ist, wird durch die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** getroffen.

## 9.6 Anlassprüfung

Informationen über die Nicht-Konformität von Produkten, die durch die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** hinsichtlich ihrer Konformität beurteilt wurden, können sofern die Informationen an die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** gelangen zu einer Anlassprüfung führen. Die Anlassprüfung kann beim Hersteller, am Lager oder auch an Baustellen stattfinden. Die Feststellung der Nicht-Konformität kann die Erteilung von Verbesserungsvorschlägen oder den Entzug der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben.

## 10 Management von Verbesserungsvorschlägen

Die Erstinspektion oder laufende Kontrolle der WPK erfolgt durch die Prüf- und Überwachungsstelle. Nach Beendigung der Kontrolle der WPK hält die Prüf- und Überwachungsstelle die während des Audits festgestellten Beobachtungen schriftlich fest und nimmt eine Gesamtbeurteilung vor, welche gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge beinhaltet.

Verbesserungsvorschläge werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch die Prüf- und Überwachungsstelle gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen. Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch die Prüf- und Überwachungsstelle. Im Falle einer Fristüberschreitung ist die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** durch die Prüf- und Überwachungsstelle nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** entscheidet gemeinsam mit der Prüf- und Überwachungsstelle über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Erstinspektion – eine künftige Konformitätsbescheinigung wird angestrebt – kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen eine Nicht-Ausstellung der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben. Im Falle einer Überwachung – laufende WPK zur Aufrechterhaltung der Konformitätsbescheinigung - kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen das Erlöschen (Abschnitt 6) oder den Entzug (Abschnitt 7) der Konformitätsbescheinigung und damit des Rechts zur Führung des Konformitätszeichens zur Folge haben.

## 11 Vorgang zur Erlangung des Rechtes zur Führung der Konformitätszeichens

Die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** klärt nach Anfrage die Machbarkeit einer Zertifizierung. Der Zertifikatswerber stellt anschließend mit einem bei der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** erhältlichen Formular einen schriftlichen Antrag und bestätigt damit auch sein Einverständnis mit den vorliegenden Bedingungen (Zertifizierungsgebühren etc.) bzw. nimmt seine Rechte und Pflichten zur Kenntnis.

Nach Prüfung auf Vollständigkeit des Antrages beauftragt die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** einen für das entsprechende Prüfverfahren fachlich kompetenten Mitarbeiter oder eine von der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** anerkannte akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle. Nach Abschluss der Prüf- und Überwachungstätigkeit übermittelt die beauftragte Prüf- und Überwachungsstelle einen Bericht an die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT**. Die Prüf- und Überwachungsstelle hat die Prüfergebnisse und etwaige Verbesserungsvorschläge sowie deren Umsetzung zusammenzufassen, falls

nötig einen Überwachungsvertrag mit dem Zertifikatswerber abzuschließen und eine Empfehlung auf Vergabe bzw. Nicht-Vergabe einer Konformitätsbescheinigung auszusprechen.

Die Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Berichte erfolgt technisch und formal und wird innerhalb der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** durch den Vetomann (technisch) und den Leiter der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** (formal) vorgenommen. Nach positiver Prüfung erfolgt eine Rechnungslegung, der Vertragsabschluss sowie die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung. Im Falle einer negativer Prüfung erfolgt eine Ablehnung inklusive schriftlicher Begründung und Rechnungslegung. Das Recht zur Führung des Konformitätszeichen bezieht sich ausschließlich auf jene Erzeugnisse, die auf der Konformitätsbescheinigung der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** genannt sind.

## 12 Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers

Der Zertifikatsinhaber verfügt über das Recht

- während der Gesamtgeltungsdauer der Konformitätsbescheinigung das Konformitätszeichen am Produkt, seiner (Um)Verpackung sowie kommerziellen Begleitpapieren u.dgl. zu verwenden;
- mit dem erteilten Konformitätszeichen zu werben;
- auf Listung in einem durch die Zertifizierungsstelle regelmäßig veröffentlichten Verzeichnis;
- Informationen über Änderungen der Regeln, welche der Konformitätsbescheinigung zu Grunde liegen, durch die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** zu erhalten, um innerhalb einer gesetzten Frist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung veranlassen können.

Mit dem Anbringen des Konformitätszeichen bestätigt der Hersteller, dass die serienmäßig hergestellten Produkte dem geprüften Produkt entsprechen. Das Konformitätszeichen darf durch den Zertifikatsinhaber ausschließlich zur Kennzeichnung jener Produkte verwendet werden, welche in der Konformitätsbescheinigung der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** gelistet und spezifiziert (Produktbezeichnung des Herstellers, Angabe des Herstellerwerkes, Angabe der Referenzspezifikationen und den damit in Zusammenhang stehenden Angaben wie z.B. Klassen, Dickenbereich, Größenbereich, Dichte u.dgl.) wurden.

Der Zertifikatsinhaber bzw. der Hersteller der zertifizierten Produkte ist verpflichtet

- die relevanten Anforderungen des Zertifizierungsprogramms immer zu erfüllen;
- sämtliche Vorkehrung für die Durchführung künftiger Bewertungen durch die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** oder die beauftragte Prüf- und Überwachungsstelle zu treffen, der Stelle Aufzeichnungen und andere Unterlagen zur Prüfung der Dokumentation zur Verfügung zu stellen;
- mit der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** einen Vertrag abzuschließen;
- Verbesserungsvorschläge, die im Rahmen der Kontrolle der WPK durch die Prüf- und Überwachungsstelle erteilt wurden, innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen;
- Aufzeichnungen über Beanstandungen durch Dritte an zertifizierten Produkten zu führen;
- Jede aus technischen oder kaufmännischen Erwägungen vorgesehene Änderung in der Ausführung oder Zusammensetzung eines zertifizierten Erzeugnisses ist der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** bekannt zu geben. Die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** entscheidet über die Art einer allenfalls erforderlichen Prüfung (Ergänzungsprüfung, Zeichnungsprüfung);
- das Zertifikat nicht in missbräuchlicher und/oder irreführender Weise zu verwenden.

### **13 Veröffentlichung**

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer veröffentlicht. Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf die Listung auf der Homepage verwiesen.

### **14 Geheimhaltung**

Alle mit dem Verfahren der Vergabe des Konformitätszeichen befassten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

### **15 Streitigkeiten**

Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Zertifizierung und dem Recht zur Führung des Konformitätszeichen entstehen, werden dem Schiedsgericht der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung nach Anhörung beider Parteien ist für beide Teile bindend.

### **16 Übergangsbestimmungen**

Diese Richtlinie gilt ab 01. Januar 2006 und ersetzt jene vom 15. September 2005.